

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Englische Philologie-**

vom 14. Januar 1987

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

Das Studium des Faches Englische Philologie umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:

Ausbildung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache.

Wissenschaftliche Beschreibung der Strukturen der englischen Sprache unter Einschluß ihrer historischen Entwicklung.

Verständnis von Hauptwerken der englischen bzw. amerikanischen Literatur im Kontext ihrer Gattung und im gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Zusammenhang ihrer jeweiligen Epoche auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Argumentationsweisen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,

im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

(3) Für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen gelten folgende zwingende Voraussetzungen:

1. Sprachpraxis:

Für Grammar and Style II, Writing II und Translation II (English-German): Zwischenprüfung.

2. Sprachwissenschaft:

Für Proseminar I: Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft.
Für Proseminar II: Proseminar I.
Für Hauptseminare: Zwischenprüfung und Proseminar II.

3. Literaturwissenschaft:

Für Proseminar I (Textinterpretation): Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft.
Für Proseminar II (für Fortgeschrittene): Proseminar I.
Für Hauptseminare: Zwischenprüfung und Proseminar II.

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Englische Philologie ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

(1) Hauptfach

Für alle Studierenden Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1 sprachwissenschaftliches Proseminar II
- 1 literaturwissenschaftliches Proseminar II
- 1 Veranstaltung Cultural/Media Studies
- 1 Praktische Übung Writing II
- 1 Praktische Übung Grammar and Style II
- 1 Praktische Übung Translation II (English-German).

Im Hauptfach kann der Studierende nach der Zwischenprüfung entweder Sprach- und Literaturwissenschaft gleichgewichtig oder eines dieser beiden Gebiete schwerpunktmäßig betreiben.

Demgemäß außerdem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptfach Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft):

- 1 Hauptseminar Sprachwissenschaft
- 1 Hauptseminar Literaturwissenschaft

Hauptfach Englische Philologie (Schwerpunkt: Sprachwissenschaft):

- 2 Hauptseminare Sprachwissenschaft

Hauptfach Englische Philologie (Schwerpunkt: Literaturwissenschaft):

- 2 Hauptseminare Literaturwissenschaft.

(2) Nebenfach

Für alle Studierenden Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1 Praktische Übung Grammar and Style II
- 1 Praktische Übung Writing II
oder
- 1 Veranstaltung Cultural/Medial Studies.

Im Nebenfach betreibt der Studierende von Anfang an Sprach- oder Literaturwissenschaft.

Demgemäß außerdem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Nebenfach Englische Philologie (Sprachwissenschaft):

- 1 sprachwissenschaftliches Proseminar II
- 1 Hauptseminar Sprachwissenschaft

Nebenfach Englische Philologie (Literaturwissenschaft):

- 1 literaturwissenschaftliches Proseminar II

1 Hauptseminar Literaturwissenschaft

- (3) Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.
- (4) Ein mindestens dreimonatiger, zusammenhängender Aufenthalt im englischen Sprachgebiet wird erwartet.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- (1) Magisterarbeit (nur für Hauptfachstudenten):

Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, ein komplexes Problem aus dem Bereich von mindestens einem der in § 2 genannten Studieninhalte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Inhalten innerhalb begrenzter Zeit zu bearbeiten.

Studierende, die Sprach- und Literaturwissenschaft des Faches Englische Philologie gleichgewichtig betreiben (vgl. oben § 5 Ziffer 1), können wählen, in welchem Gebiet sie die Magisterarbeit schreiben.

Studierende, die eines der beiden Gebiete schwerpunktmäßig betreiben, schreiben die Magisterarbeit in diesem Gebiet.

- (2) Klausur:

Schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben aus den in § 2 genannten Gebieten (außer sprachpraktischen Anforderungen).

Für Hauptfachstudenten gilt § 6 Ziffer 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Nebenfachstudenten schreiben die Klausur in dem von ihnen studierten Gebiet.

- (3) Mündliche Prüfung:

Sie erstreckt sich auf die in § 2 genannten Studieninhalte. In der Regel geht sie von Spezialgebieten aus, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer gewählt hat; sie soll sich jedoch nicht auf diese Spezialgebiete beschränken. Gegenstand und näherer Umkreis der in der Magisterarbeit und Klausur gewählten Aufgaben bleiben außer Betracht.

Hauptfachstudenten, die Sprach- und Literaturwissenschaft des Faches Englische Philologie gleichgewichtig betreiben (vgl. oben § 5 Ziffer 1), werden je zur Hälfte in beiden Gebieten geprüft.

Hauptfachstudenten, die eines der beiden Gebiete schwerpunktmäßig betreiben, werden nur in diesem Gebiet geprüft.

Nebenfachstudenten werden nur in dem von ihnen studierten Gebiet geprüft.

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Klausur wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt. Sie dauert im Hauptfach 5, im Nebenfach 3 Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung in Sprach- und Literaturwissenschaft (vgl. oben ' 6 Ziffer 3 Satz 3) wird von zwei Prüfern abgenommen. Die Anwesenheit eines Beisitzers ist nicht erforderlich.

Wenn eines der beiden Gebiete schwerpunktmäßig betrieben wurde, wird die mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen (vgl. § 4 Ziffer 3 Allg. Teil).

Das gleiche gilt für Prüfungen im Nebenfach.

Bei Haupt- und Nebenfachstudenten wird ein Teil der Prüfung in englischer Sprache abgehalten.

§ 8 Zeugnis

Im Prüfungszeugnis werden auf Antrag die Einzelergebnisse der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung mitgeteilt (vgl. § 17 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung). Das Prüfungszeugnis enthält gegebenenfalls nach der Fachbezeichnung "Englische Philologie" bei Hauptfach-Studierenden den Vermerk: "Schwerpunkt: Sprachwissenschaft", bzw. "Schwerpunkt: Literaturwissenschaft", bei Nebenfach-Studierenden den Vermerk: "Sprachwissenschaft" bzw. "Literaturwissenschaft".

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil und gem. § 3 Abs. 3 Besonderer Teil Magisterprüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen der

Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), am 11. Juli 1997 (W.u.K. 1997, S. 304), am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 223) und am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1177.)